Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2019-1220 vom 10. September 2019

Gemeinde Muttenz, 3. Mutation zum Quartierplanreglement «Stettbrunnen»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 19. März 2019 die 3. Mutation zum Quartierplanreglement «Stettbrunnen» beschlossen. Es handelt sich dabei um Anpassungen des rechtskräftigen Quartierplanreglements an die heutigen Verhältnisse und Nutzungsbedürfnisse.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Beschluss

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 19. März 2019 beschlossene 3. Mutation zum Quartierplanreglement «Stettbrunnen» wird gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/QR/12/3 (Quartierplanreglement «Stettbrunnen», 3. Mutation) versehenen Exemplare des Reglements.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
– Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
– Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
– BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Loredana Barbato
– Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Heer Dietrich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 757 vom 7. Mai 2002

Gemeinde Muttenz, Mutation Quartierplan-Vorschriften "Stettbrunnen" (Plan Nr. 3 und Quartierplan-Reglement)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 15. Oktober 2001 die Mutation des Bauflächen-Planes Nr. 3 sowie entsprechende Ergänzungen des Quartierplan-Reglementes "Stettbrunnen beschlossen. Es handelt sich dabei um die Ausscheidung von Bauflächen für Zwischenklimaräume, gedeckte Sitzplätze und Balkone, inklusive Reglementsbestimmungen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 10. April 2002 unterbreitet die Einwohnergemeinde Muttenz die Mutationen zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/ / :

1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 15. Oktober 2001 beschlossenen Mutationen zu den Quartierplan-Vorschriften "Stettbrunnen" (Quartierplan Nr. 3 und Quartierplan-Reglement) werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der bisher gültige Baulinienplan Nr. 3 (RRB Nr. 612 vom 28.2.1984) aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/12/1 (Mutation Quartierplan Nr. 3) und 44/QR/12/2 (Mutation Quartierplan-Reglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Bauverwaltung Muttenz, 4132 Muttenz
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kreisgeometerbüro Arlesheim / Binningen, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1651 vom 29. Juni 1993

Gemeinde Muttenz, Mutation Quartierplan-Reglement "Stettbrunnen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 6. April 1993 eine Ergänzung von Ziffer 8.1 des Quartierplan-Reglementes "Stettbrunnen" bezüglich Abweichungen von Quartierplanvorschriften im Sinne einer Ausnahmeregelung beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Muttenz vom 15. Juni 1993 durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Muttenz vom 6. April 1993 betreffs Ergänzung von Ziffer 8.1 des Quartierplan-Reglementes "Stettbrunnen" (Ausnahmeregelung) wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/QR/12/1 versehenen Mutationsblätter.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Bauverwaltung Muttenz, 4132 Muttenz
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 612 vom 28. Februar 1984

Gemeinde Muttenz, Quartierplanvorschriften "Stettbrunnen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 8. Dezember 1983 die Quartierplanvorschriften "Stettbrunnen" beschlossen, bestehend aus dem Quartierplan, dem Strassenplan, dem Baulinienplan und dem Reglement. Als integrierender Bestandteil der Planung und als Richtlinie für die kubische Gliederung der Bauten dient das Modell 1:500. Gleichzeitig wurden alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden Zonenvorschriften aufgehoben.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 19. Dezember 1983 bis 18. Januar 1984 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 49 vom 15. Dezember 1983 und im Muttenzer Anzeiger bekanntgegeben. Der betroffene auswärtige Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 25. Januar 1984 ersucht der Gemeinderat Muttenz um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung "Stettbrunnen". Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz vom 15. Juni 1967 gibt den Gemeinden gemäss § 4 die Befugnis, Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglementsbestimmungen zu erlassen. Diese Quartierplanvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschränkt sich dabei die der Genehmigung vorausgehende Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

18 3. 80 140 000

II.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung der Quartierplanvorschriften "Stettbrunnen" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die vorliegende Quartierplanung ist von der Kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen an ihrer Sitzung vom 28. September 1983 behandelt und grundsätzlich gutgeheissen worden.

In einzelnen Bereichen der Ueberbauung können sich allenfalls Unterschreitungen der gesetzlichen Gebäudeabstände ergeben. Damit die Einheit und der Charakter der Siedlung gewahrt werden kann, ist der Regierungsrat gestützt auf § 102 Absatz 1 Baugesetz bereit, die entsprechenden Abweichungen von den gesetzlichen Abstandsvorschriften zu gestatten.

Gemäss Ziffer 6.4 des Quartierplan-Reglementes ist für die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen der Quartierplan Nr. 1 wegleitend. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass gleichzeitig mit der Baueingabe ein detaillierter Umgebungsgestaltungsplan einzureichen ist, welcher als integrierender Bestandteil des Baugesuches gilt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 8. Dezember 1983 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Stettbrunnen" - bestehend aus Quartierplan [Nr. 1], Strassenplan [Nr. 2], Baulinienplan [Nr. 3] und Reglement - im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig gelten die Zonenvorschriften und der Strassennetzplan im Bereich der vorliegenden Quartierplanung als aufgehoben.

2. Gestützt auf § 102 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes werden Abweichungen von den gesetzlichen Abstandsvorschriften im Sinne der Erwägungen gestattet.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/12/0, 44/ZP/0/34 und 44/SP/1/1 [Quartierpläne] sowie 44/QR/12/0 [Quartierplanreglement] versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz [2]

Th. Meyer & Partner, Architekten ETH/SIA, Kirchplatz 19, 4132 Muttenz

W. + J. Rapp AG, Ingenieurbüro, St. Jakobsstrasse 148, 4132 Muttenz

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Liegenschaftsverkehr

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [10]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber: